

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 13. Mai 1965**

Eingang am

- 3. Juni 1965

Gemeinderatskanzlei

1860. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 1. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. und 24. November 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindenstrasse III. Kl. in Nänikon-Uster. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 22. Dezember 1964 sind gegen den am 27. November 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Lindenstrasse III. Kl. verbindet das Gebiet von Tännberg-Werrikon mit der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, und erschliesst das nordöstlich der Zürichstrasse gelegene Wohngebiet. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht ihrer Bedeutung. Die Baulinien sind bei der Einmündung in die Zürichstrasse abgesschrägt und ausgeweitet; sie schliessen dort an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2316/1938 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 9 % auf. Die Ausrundung in der Kuppe ergibt eine Sichtdistanz, die eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/Std. erlaubt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 16. und 24. November 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindenstrasse III. Kl. in Nänikon-Uster von der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, bis zum Flurweg Kat.-Nr. 571 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Mai 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

